



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Herrn
Johannes Filter

Bearbeiter:	Friederike Marx
Telefon:	0385/7412-183
Fax:	0385/7412-100
E-Mail:	fmarx@lrh-mv.de
Ihr Zeichen:	#33684
GZ:	J2- IFG Filter

Schwerin, 15. Oktober 2018

Verstöße Wohlfahrtsverbände

Ihr Schreiben vom 22. September 2018

Sehr geehrter Herr Filter,

Ihrem auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) gestützten Informationsbegehren vom 22. September 2018 wird hiermit eine Absage erteilt. Nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 IFG M-V ist der Landesrechnungshof keine Behörde im Sinne des IFG M-V, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.

Sie begehren eine Auflistung o. ä. der Verstöße der Wohlfahrtsverbände auf die die Beurteilung des Landesrechnungshofes im Landesfinanzbericht 2018 fußt. Dabei handelt es sich um Detailinformationen aus einem Prüfungsverfahren, bei dem der Landesrechnungshof in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist. In Prüfungsangelegenheiten ist der Landesrechnungshof nach Art. 68 Verf. M-V und den Vorschriften des Landesrechnungshofgesetzes stets in richterlicher Unabhängigkeit tätig.

Die begehrten Informationen werden daher weder jetzt noch später erteilt.

Gegen diese Entscheidung sind Widerspruch und Verpflichtungsklage zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin zu erheben. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf § 12 IFG M-V.

Es kann außerdem der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit, Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, angerufen werden. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf § 14 IFG M-V.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Johannsen



gez. Scheeren



Für die Richtigkeit:



Kanzlei

